

Das Ergebnis der Tagung, das in einer kurzen Zusammenfassung niedergelegt wurde, wird die Grundlage für die künftige Zusammenarbeit bilden.

Ich bin der Auffassung, daß diese Aussprache, die in unserem Bezirk zu einer Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Anwaltschaft und Gericht beitragen wird, auch anderen Bezirksgerichten eine Anregung geben wird.

Friedrich B u n c k e n b u r g,
Direktor des Bezirksgerichts Erfurt

II

Im Anschluß an die Diskussion Benjamin Glaser (NJ 1952 S. 545) und die Beiträge von Heinrich und Grass (NJ 1953 S. 15 ff.) über die Arbeitsmethoden der Rechtsanwälte möchte ich einige Bemerkungen zu diesen Fragen machen.

1. Es ist unbestreitbar, daß eine ordnungsgemäße Verteidigung die Anwesenheit des Rechtsanwalts in der Hauptverhandlung notwendig macht. Eine andere Frage aber ist es, ob es ihm immer möglich ist, anwesend zu sein, denn das liegt oft nicht allein an ihm. Wenn der Rechtsanwalt gleichzeitig in einer anderen Sache vor einem anderen Gericht verteidigen muß, hängt seine Anwesenheit bei der ersten Sache davon ab, ob seinem Antrag auf Vertagung der zweiten Sache stattgegeben wird. Und das war bisher selten der Fall. Es müßten also für den Fall der Kollision der vom Verteidiger wahrzunehmenden Termine diesbezügliche Weisungen an die Gerichte ergehen, insbesondere aber, wenn eine Kollision mit einer Verhandlung vor dem Obersten Gericht stattfindet.

2. Auch die Möglichkeit der Anwesenheit des Verteidigers bei der Verkündung des Urteils hängt weitgehend von dem Entgegenkommen der Gerichte ab. Was soll der Verteidiger beispielsweise machen, wenn die Dauer der Beratung ganz unbestimmt ist, vielleicht sogar die Verkündung aus irgendwelchen Gründen vertagt wird, er selbst aber an seinen Wohnort zurück muß oder am nächsten Tag einen anderen notwendigen Termin wahrzunehmen hat?

3. Das Recht des Verteidigers, eine Berichtigung oder Ergänzung des Protokolls zu verlangen, kann dadurch sehr beeinträchtigt werden, daß die Verteidigung vor einem vom Wohnsitz des Anwalts weit entfernt gelegenen Gericht wahrgenommen wird. Die Reise vom Wohnsitz zum Sitz des Gerichts kann in diesem Fall einen ganzen Tag in Anspruch nehmen, so daß der Anwalt zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Verteidigung mindestens drei Tagesreisen machen muß, nämlich zur Einsicht der Akten, zur Teilnahme an der Hauptverhandlung und zur Einsicht in das Protokoll. Dazu kommen noch zwei weitere Reisen, wenn mit dem Beschuldigten, der sich am Sitz des betreffenden Gerichts in Haft befindet, eine Besprechung zu führen ist, und wenn die Verkündung auf den nächsten Tag vertagt wird.

Dieser Zustand scheint mir doch über das hinauszu-gehen, was dem Verteidiger billigerweise zugemutet werden kann. Es sollte daher überlegt werden, ob das Gericht nicht zweckmäßigerweise das Protokoll am Schluß der Verhandlung verlesen läßt, so daß der Anwalt eventuell gleich an Ort und Stelle dessen Berichtigung oder Ergänzung beantragen kann!).

4. Heinrich bemängelt, daß einige Anwälte in Zivilsachen ihre Vorträge in der mündlichen Verhandlung nicht sorgfältig vorbereitet hatten. Er mag hier bedenken, daß ein besonderer mündlicher Vortrag des Parteivertreters in der Berufungs- und Revisionsinstanz als eine unnötige Wiederholung des Akteninhalts bisher durchaus unerwünscht war. Es ist also nicht verwunderlich, wenn die Anwälte beim Obersten Gericht nicht darauf gefaßt waren, die Sache mündlich vorzutragen.

Rechtsanwalt Wolfgang S c h a r e n b e r g, Schwerin

!) A n m.: Gemäß § 228 StPO ist das Protokoll Innerhalb von 24 Stunden nach der Verkündung der Entscheidung zu unterschreiben und zu den Akten zu bringen. Der obige Vorschlag von Scharenberg scheidet also bereits daran, daß in vielen Fällen das Protokoll noch nicht zur Verlesung bereit sein wird.

Die Redaktion.

III

Es ist Grass (NJ 1953 S. 16) beizupflichten, wenn er dem Rechtsanwalt nicht das Recht zugesteht, sich in der Öauptverhandlung durch einen juristischen Hilfsarbeiter vertreten zu lassen, und auch Heinrich (NJ 1953 S. 15), der die Anwesenheit des Verteidigers während der Dauer der gesamten Hauptverhandlung, zu der auch noch die Urteilsverkündung zählt, fordert. Dennoch möchte ich einwenden: Die Schwierigkeiten, die sich für den Rechtsanwalt aus der Kollision mehrerer auf den gleichen Tag anberaumter Termine ergeben, nimmt Heinrich zu leicht; vielleicht sieht er sie zu sehr aus der Perspektive eines Richters am Obersten Gericht. Bei den Kreis- und Bezirksgerichten aber können sie den Anwalt täglich und oft ganz überraschend und unvorhersehbar in peinliche Konflikte stürzen. Die Kreisgerichte in entfernten Stadtteilen und Senate des Bezirksgerichts können bei den Terminbestimmungen keine Rücksicht nehmen auf individuelle Terminkalenderwünsche einzelner Verteidiger — schon gar nicht in Sachen mit einer größeren Zahl von Angeklagten. Nicht selten aber auch macht ein unvorhergesehener Umstand die Erstredung einer Verhandlung auf einen zweiten Tag notwendig, an dem der Verteidiger natürlich ebenfalls zugegen sein muß. Die Erfüllung der Verteidigerpflichten in dieser Sache bringt dann meist eine unvermeidbare Verletzung der Pflichten in einer anderen Sache mit sich. Richtig ist, daß die vor dem Obersten Gericht anstehenden Termine von dem Verteidiger aus der gebührenden Achtung vor diesem Gerichtshof in jedem Falle wahrgenommen werden müssen, obwohl dies auch häufig nicht ohne Vernachlässigung von Terminen in seinem eigenen Gerichtsbezirke ablaufen wird, insbesondere wenn das Oberste Gericht einen Termin sehr kurzfristig anberaumt.

In große Schwierigkeiten wird der Anwalt auch dadurch gebracht, daß er die Verkündung des Urteils abwarten muß. Obgleich die Anwesenheit des Anwalts bei der Verkündung grundsätzlich richtig und notwendig ist, hält die Wartezeit von dringender anderer Tätigkeit ab. Wann nimmt der Anwalt Kenntnis von seinen Kanzleieingängen, vor allem den eiligen? Wann erledigt er seine dringendste Kanzleipost, seine eiligsten, fristgebundenen Diktate, seine wichtigsten Konsultationen? Und dann besteht noch die Möglichkeit, daß das Gericht nach Stunden erscheint, nur um zu verkünden, die Verkündung des Urteils werde auf den nächsten Tag vertagt!

Es sollte hier m. E. eine Verständigung zwischen Gericht und Rechtsanwalt etwa folgender Art erstrebt werden:

1. Der Vorsitzende gibt nach den Schlußvorträgen bekannt, zu welcher Zeit frühestens mit der Verkündung des Urteils zu rechnen ist.

2. Gleichzeitig gibt er bekannt, ob und gegebenenfalls wann frühestens die Möglichkeit einer Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung zur Klärung offen gebliebener Zweifelsfragen besteht.

3. Vermag der Vorsitzende im Einzelfall die eine oder andere dieser Fragen im Augenblick noch nicht zu beantworten, so läßt er den Verteidiger wissen, bis wann ihm hierauf Antwort zuteil werden soll.

4. Dem Verteidiger wird bei unvermeidbaren Terminkollisionen das Recht zugestanden, bei der Urteilsverkündung auszubleiben*). In diesem Falle wird ihm zu gestatten sein, die vorgetragenen Urteilsgründe von einem zuverlässigen Stenografen mitschreiben zu lassen.

Bei berufungsfähigen Urteilen wird sich der Angeklagte im Einzelfalle mit seinem Verteidiger zuvor beraten, wann sich Rechtsmittelverzicht oder die Erklärung, daß er sich die Entschließung hierüber Vorbehalte, empfiehlt.

Rechtsanwalt Dr. G l a s e r, Dresden

*) Anm.: Das hier von Glaser vorgeschlagene Verfahren verstößt in den Fällen des § 76 StPO gegen das Gesetz und ist daher undurchführbar. Aber auch in den übrigen Fällen gehört es zu den Pflichten des Verteidigers, bei der Urteilsverkündung anwesend zu sein.
Die Redaktion.